

Die engere Bindung des Handels an die Produktion und damit auch die Verbesserung der Beziehungen zwischen Erzeuger und Verbraucher macht eine weitere organisatorische Aufgliederung der staatlichen Großhandelsorgane notwendig. Das Nebeneinanderbestehen von Vertriebsorganen in der Produktion und im Großhandel ist zu beseitigen.

Es sind Maßnahmen zur Hebung des gesellschaftlichen Bewußtseins und der Erweiterung der fachlichen Kenntnisse aller Mitarbeiter im volkseigenen Großhandel und zur Einführung neuer Arbeitsmethoden zu ergreifen.

Um die Voraussetzungen für eine grundlegende Verbesserung der Arbeit im volkseigenen Großhandel zu schaffen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutschen Handelszentralen sind wie folgt aufzugliedert:

1. Die Deutsche Handelszentrale Chemie in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Chemie,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Haushaltchemie,
 - c) die Deutsche Handelszentrale Gummi und Asbest,
 - d) die Deutsche Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf.
2. Die Deutsche Handelszentrale Steine und Erden in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Baustoffe,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik.
3. Die Deutsche Handelszentrale Elektrotechnik und Feinmechanik-Optik in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Elektrotechnik,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Feinmechanik-Optik.
4. Die Deutsche Handelszentrale Holz in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Möbel und Holzwaren.
5. Die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf.
6. Die Deutsche Handelszentrale Textil in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Textilwaren,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien,
 - c) die Deutsche Handelszentrale Kurzwaren.
7. Die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Altstoffe,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf (Gebrauchtmaschinen und Nutzeisen).

§ 2

(1) Die bestehenden und die gemäß § 1 neu zu bildenden Deutschen Handelszentralen werden den entsprechenden Hauptverwaltungen der Fachministerien oder Staatssekretariate unterstellt. Sofern die Fachministerien oder Staatssekretariate nicht in Hauptverwaltungen gegliedert sind, werden die Deutschen Handelszentralen den Ministern oder Staatssekretären unmittelbar unterstellt.

(2) Es werden unterstellt:

- a) dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau:
 - die Deutsche Handelszentrale Metallurgie;
- b) dem Ministerium für Maschinenbau:
 - die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau,
 - die Deutsche Handelszentrale Elektrotechnik,
 - die Deutsche Handelszentrale Feinmechanik-Optik;
- c) dem Ministerium für Leichtindustrie:
 - die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier,
 - die Deutsche Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf,
 - die Deutsche Handelszentrale Textilwaren,
 - die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien,
 - die Deutsche Handelszentrale Kurzwaren,
 - die Deutsche Handelszentrale Leder,
 - die Deutsche Handelszentrale Möbel und Holzwaren;
- d) dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft:
 - die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz,
 - die Deutsche Saatgut-Handelszentrale;
- e) dem Ministerium für Gesundheitswesen:
 - die Deutsche Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf;
- f) dem Staatssekretariat für Materialversorgung:
 - die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale, die in „Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle“ umbenannt wird,
 - die Deutsche Handelszentrale Altstoffe,
 - die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf (Gebrauchtmaschinen und Nutzeisen);